



Bericht

**Rechnungslegung
vom 01.01.2017 bis 31.12.2017**

**Miracle´s Hilfsprojekt e.V.
Regensburg**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Auftragsannahme	1
1. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	1
2. Auftragsdurchführung	1
II. Rechtliche und steuerliche Grundlagen	3
1. Rechtliche Verhältnisse	3
2. Steuerliche Verhältnisse	3
III. Wirtschaftliche Verhältnisse	4
1. Allgemein	4
2. Zusammenfassender Überblick	5
3. Entwicklung in den letzten fünf Jahren	6
4. Mittelverwendung	9
IV. Grundlagen des Jahresabschlusses	9
V. Erläuterungen zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	11
Anlagen	
Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017	I
Entwicklung des Anlagevermögens	II
Bescheinigung	III
Allgemeine Auftragsbedingungen	IV

Bericht über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung

I. Auftragsannahme

1. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die 1. Vorsitzende des

Miracle's Hilfsprojekt e.V.,
Regensburg

- nachfolgend auch kurz "Miracle e. V." genannt -

beauftragte uns, die steuerliche Gewinnermittlung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in der Zeit vom 5. März 2018 bis zum 30. März 2018 in unseren Geschäftsräumen in Regensburg durchgeführt.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kanzlei MSW PARTNERS Möller Seidenbusch Weinem & Partner mbB" maßgebend.

2. Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung einer steuerlichen Gewinnermittlung einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der einschlägigen Bestimmungen der Satzung sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Vereins unseres Auftraggebers anzueignen.

Auskünfte erteilte der Vorstand. Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden vom Vorstand und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

Die einzelnen Posten der steuerlichen Gewinnermittlung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

II. Rechtliche und steuerliche Grundlagen**1. Rechtliche Verhältnisse**

Vereinsname:	Miracle's Hilfsprojekt e.V.
Rechtsform:	e.V.
Gründung am:	10.09.2012
Sitz:	München
Anschrift:	An der steinernen Bank 1 93080 Regensburg
Registergericht:	Registergericht München
Registernummer:	VR 204454
Satzung:	Gültig in der Fassung vom 20.10.2017
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Zweck des Vereins:	Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Entwicklungshilfe, Wohlfahrtswesen, Förderung von Menschen mit Behinderungen, Jugendhilfe sowie mildtätige Zwecke
Vorstand i. S. § 26 BGB:	1. Vorsitzende: Frau Miracle Amadi, Regensburg Kassenwart: Stephen von Roesgen, Regensburg jeweils einzelvertretungsbefugt

2. Steuerliche Verhältnisse

Das Unternehmen wird beim Finanzamt Regensburg unter der Steuer-Nr. 244/109/80599 geführt. Der letzte Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer des Finanzamts datiert vom 11.01.2018 und betrifft die Jahre 2014 bis 2016. Mit Bescheid vom 11.12.2017 hat das Finanzamt festgestellt, dass die Satzung (vom 18.03.2017) die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO erfüllt. Die nächste Steuererklärung (2019) ist bis Ende 2020 abzugeben.

III. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Allgemein

Die Gründerin des Vereins Miracle's Hilfsprojekt e.V., Frau Miracle Amadi, erwarb im Jahr 2007 aus privaten Mitteln ein Grundstück in Benin-City, Nigeria. Von 2007 bis 2011 wurde ein Schulgebäude errichtet, das auch einen Kindergarten beinhaltet. Das Schulgebäude wurde mit privaten Mitteln von Frau Amadi finanziert. Im September 2011 wurde der Schulbetrieb eröffnet. Die Grundausstattung sowie der Betrieb des ersten Schuljahres 2011/12 wurde ebenfalls von der Vereinsgründerin finanziert.

Zu Beginn des 2. Schuljahres 2012/13 wurde am 10.09.2012 der Verein in Deutschland gegründet. Auch in den ersten Jahren des Vereins wurde erhebliche private Mittel Frau Amadis erbracht, um den Betrieb und Ausbau der Schule zu gewährleisten. In den Jahren 2016, 2017 wurde das Schulgebäude um ein 2. Stockwerk aufgestockt, so dass die stetig wachsende Schule weitere Schüler aufnehmen kann. Ende 2017 waren etwa 130 Schüler und Kinder in der Schule bzw. dem Kindergarten. Auch die Baukosten aus 2017 wurden von Frau Amadi persönlich getragen, so dass das Schulgebäude, das nun fertiggestellt ist, im Alleineigentum von Frau Amadi steht. Der Verein bezahlt rückwirkend ab 01.01.2015 Miete für die Schule.

Gemäß Satzung wird der Satzungszweck insbesondere durch den Betrieb von Schulen, Freizeittätigkeiten, Internaten sowie von Wohnungen für hilfsbedürftige, auch behinderte oder obdachlose Kinder und Jugendliche in Nigeria verwirklicht. Der Verein plant weitere Projekte, wie den Bau eines Obdachlosenhauses. Es müssen noch die entsprechenden Mittel in Form von Spenden bzw. öffentlichen Förderungen eingesammelt werden.

Zur Realisierung weiterer Projekte in Nigeria ist derzeit die Erweiterung der Satzungszwecke um die Förderung anderer Körperschaften geplant (Förderverein). Es sollen Mittel an die seit 2015 bestehende NGO "Miracle Amadi Foundation" mit Sitz in Benin City weitergeleitet werden, die ihrerseits geplante Projekte auf eigenen Grundstücken aufbauen soll. Präsidentin und Vertretungsberechtigte der NGO ist ebenfalls Miracle Amadi. Die NGO ist bislang nicht wirtschaftlich aktiv geworden. Da der deutsche Verein in Nigeria keinen Grund erwerben kann, die Förderer aber nur Projekte auf eigenen Grundstücken fördern, wird die Zwischenschaltung der nigerianischen NGO erforderlich.

2. Zusammenfassender Überblick

Der Verein schloss das Geschäftsjahr 2017 mit einem Verlust von Euro -4.186,45 (Vorjahresergebnis: Gewinn Euro 39.328,09) ab.

Das Aufkommen an Spenden und Mitgliedsbeiträgen hat sich gegenüber dem Vorjahr nochmal leicht erhöht. Aufgrund der Zusammenballung von periodenfremden Ausgaben wie Mieten für Vorjahre sowie Kosten des Steuerberaters für Jahresabschlüsse der Vorjahre ergab sich im Berichtsjahr ein Verlust. Im Berichtsjahr erfolgten erhebliche Investitionen in die Einrichtung und Ausstattung der Schule.

Die Schule in Nigeria ist seit 2011 in Betrieb. Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen durch das Spendenaufkommen in Deutschland. Die Schülerzahlen stagnieren derzeit und liegen zur Zeit bei ca. 120. Durch den Ausbau des Schulgebäudes, der 2017 fertiggestellt wurde, sind weitere räumliche Kapazitäten zur Aufnahme von Schülern vorhanden. Da die derzeitigen Schulklassen relativ klein sind, können grundsätzlich neue Schüler aufgenommen werden und die Klassen vergrößert werden, ohne dass gleichzeitig das Lehrpersonal aufgestockt werden muss.

Der Verein plant den Bau weiterer Einrichtungen wie Waisenhaus oder Internat. Die Baukosten will der Verein selbst tragen. Zur Realisierung benötigt der Verein erhebliche finanzielle Mittel, die in den nächsten Jahren durch Spenden angesammelt werden sollen. Gleichzeitig muss der laufende Betrieb der Schule sichergestellt werden. Um die Finanzierung durch öffentliche und private Förderer zu ermöglichen, ist die Zwischenschaltung einer nigerianischen NGO geplant, auf deren Grundstück die neuen Projekte entstehen sollen. Hierzu sollen die Satzungszwecke von Miracle e. V. um die Förderung anderer Körperschaften erweitert werden.

Das bisherige Spendenaufkommen wurde ausschließlich durch Einzelspenden realisiert. Um den Betrieb der Schule langfristig zu sichern und um längerfristig planen zu können, sollten Dauerspendsen, die kontinuierlich fließen, realisiert werden. Insgesamt sollte das Spendenaufkommen deutlich erhöht werden, um steigende Kosten aus dem Betrieb der wachsenden Schule finanzieren zu können und um Flüssige Mittel ansparen zu können, die auch Zeiten mit weniger Spenden auffangen könnten. Der Verein steht allerdings vor dem Problem, dass öffentliche und unternehmerische Förderer zumeist Investitionen in den Aufbau von Projekten und weniger laufende Be-

triebskosten des Projekts finanzieren.

Seit Beginn des Vereins haben sich die Schulgebühren nur wenig verändert, obwohl die Schule stetig gewachsen ist. Um die Schule unabhängiger von Spenden aus Deutschland zu machen, sollten die Schulgebühren deutlich erhöht werden. Bislang konnte eine Erhöhung der Schulgebühren nicht umgesetzt werden, da der Verein einkommensschwache Eltern nicht benachteiligen möchte.

Der Verein hat es geschafft, eine stetig wachsende Schule in Nigeria zu betreiben. Weitere Einrichtungen sollen folgen.

3. Entwicklung in den letzten fünf Jahren

		2017	2016	2015	2014	2013
<u>Einnahmen</u>						
Spenden, Mitgliedsbeiträge	TEuro	62	60	28	16	4
Schulgebühren	TEuro	6	3	2	2	2
Sonstige	TEuro	2	9	0	0	0
<i>Summe</i>	TEuro	70	72	30	18	6
<u>Ausgaben</u>						
Bedarf Schule Nigeria	TEuro	33	15	12	10	7
Gehälter Schule Nigeria	TEuro	11	4	4	3	7
Abschreibungen Schule Nigeria (Ausstattung)	TEuro	2	4	2	0	0
Miete Schule Nigeria	TEuro	11	0	0	0	0
Werbe- und Verwaltungsausgaben Deutschland	TEuro	17	9	3	4	2
Sonstige Deutschland	TEuro	0	1	0	0	0
<i>Summe</i>	TEuro	74	33	21	17	16
<u>Ergebnis</u>	TEuro	-4	39	9	1	-10
<u>Quote Werbe- u. Verwaltungsausgaben Dtlid.</u>						
(Anteil an den Gesamtausgaben)	%	23	27	14	22	12
<u>Vermögen und Schulden</u>						
Anlagevermögen	TEuro	10	1	4	3	0
Bankguthaben, Kasse	TEuro	27	38	15	5	9
Verbindlichkeit gg. Fr. Amadi	TEuro	-6	-4	-23	-22	-24

Erläuterungen

Schulgebühren

Der Anstieg der Schulgebühren von TEuro 3 auf TEuro 6 ist in der Erhöhung der Gebühren begründet sowie in dem Umstand, dass der Anteil der Schüler kleiner wurde, die aufgrund von Verarmung der Eltern keine Gebühren bezahlen konnten. Aufgrund der erhöhten Aufnahme neuer Schüler (bei gleichzeitigem Abgang von Schülern) kam es vermehrt zu Einmalzahlungen, die nur bei der Aufnahme in die Schule fällig werden.

Bedarf Schule Nigeria

Die Position beinhaltet die Kosten im Zusammenhang mit dem Schulunterricht (ohne Gehälter), Abgaben in Nigeria, Kfz-Betriebskosten, Transportkosten nach Nigeria, Reparaturen, sonstigen Betriebsbedarf der Schule sowie die Geldtransfergebühren.

Im Berichtsjahr wurde erheblich in die Einrichtung und Ausstattung der Schule investiert. So wurde ein Chemielabor, ein Biolabor, ein Computerraum, eine Bibliothek sowie ein Hauswirtschaftsraum eingerichtet (TEuro 13).

Gehälter Schule Nigeria

Es handelt sich um die Lehrergehälter, die Gehälter des Schulbusfahrers sowie des Reinigungspersonals. Ab November 2017 kam das Gehalt für die Schulleitung von Deutschland aus hinzu (monatlich 900,00 Euro zzgl. Sozialabgaben).

Die Lehrergehälter haben sich von TEuro 3 auf TEuro 8 erhöht. Ursachen hierfür sind die Aufstockung des Lehrpersonals, so dass nun jeder Klasse ein Lehrer zugeteilt werden kann sowie Gehaltserhöhungen.

Miete Schule Nigeria

In 2017 wurden erstmals Mieten für das im Eigentum der 1. Vorsitzenden stehende Schulgrundstück bezahlt (monatlich Euro 300,00). Die Miete wurde rückwirkend ab 1. Januar 2015 vereinbart.

Werbe- und Verwaltungsausgaben Deutschland

Die Position setzt sich aus den Ausgaben lt. Katalog der Werbe- und Verwaltungsausgaben Spenden sammelnder Organisationen des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) zusammen.

Das DZI ist ein unabhängiges wissenschaftliches Dokumentations- und Auskunftszentrum für das Spendenwesen sowie die Theorie und Praxis der sozialen Arbeit. Es wird getragen vom Senat von Berlin, dem Bundesministerium für Familie, dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag sowie anderen Institutionen. Das DZI dokumentiert und bewertet Spenden sammelnde Organisationen und gibt Auskünfte an Privatpersonen, Unternehmen, Medien, Behörden und andere Interessierte. Das Institut vergibt auf Antrag das sog. Spenden-Siegel, das Spendern sowie anderen Interessierten als Entscheidungshilfe hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit und Leistungsfähigkeit von Spenden sammelnden Organisationen dient.

Miracle e. V. strebt mittelfristig die Beantragung des Spenden-Siegels an und arbeitet derzeit an den Voraussetzungen hierfür.

Aus dem Anteil der Werbe- und Verwaltungsausgaben an den Gesamtausgaben ergibt sich die Quote Werbe- und Verwaltungsausgaben in Deutschland.

Die DZI hebt die Bedeutung dieser Quote zur Beantwortung der Fragen hervor, welcher Anteil der Spenden bei den Bedürftigen bzw. den Projekten ankommt bzw. wie effizient die Organisation ar-

beitet.

Die vom DZI als maximal vertretbar erachtete Quote beträgt 30 %.

Der DZI hebt jedoch hervor, dass diese Quote nicht in jedem Fall ein sinnvoller Indikator sein muss, da der Vergleich von Prozentsätzen in bestimmten Fällen, z. B. der Unentgeltlichkeit von bezogenen Leistungen problematisch sein kann.

Die Werbe- und Verwaltungsausgaben enthalten ein in Deutschland entstandenes Gehalt, das die 1. Vorsitzende im Zeitraum Juli bis Oktober für das Fundraising bezog (TEuro 5).

Ferner sind Kosten für die Erstellung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2016 sowie der Buchführung 2016 enthalten (TEuro 5).

Anlagevermögen

Bezüglich des Anlagevermögens wird auf die Anlage II - Entwicklung des Anlagevermögens verwiesen. Es wurde ein neuer Schulbus (TEuro 8) sowie aktivierungspflichtige Ausstattungen der diversen Labore und Bibliothek (TEuro 3) angeschafft.

Verbindlichkeiten Frau Amadi

Die Position resultiert aus der privaten Übernahme von Vereinsausgaben durch die 1. Vorsitzende Frau Amadi. Die Verbindlichkeit ist Anfang 2018 weitgehend abgebaut.

4. Mittelverwendung

Die Mittelverwendung erläutert, wie die Finanzmittel verwendet wurden.

	2017	2016
	TEuro	TEuro
1. Jahresergebnis	-4	39
2. Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	3	4
3. <u>Cash-Flow im engeren Sinn</u>	-1	43
4. Ergebnis aus Anlagenabgängen	0	-7
5. <u>Mittelabfluss (Vj. -zufluss) aus laufender Geschäftstätigkeit</u>	-1	36
6. Einzahlungen aus Abgängen	0	7
7. Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-12	-1
8. <u>Mittelabfluss (Vj. -zufluss) aus Investitionstätigkeit</u>	-12	6
9. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	2	0
10. Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	0	-19
11. <u>Mittelzufluss (Vj. -abfluss) aus Finanzierungstätigkeit</u>	2	-19
12. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-11	23
13. Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	38	15
14. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	27	38

IV. Grundlagen des Jahresabschlusses

Für das Unternehmen besteht keine Buchführungspflicht gem. §§ 238 ff. HGB. Es wird daher eine Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 3 EStG erstellt.

Die Finanzbuchhaltung sowie die Anlagenbuchhaltung des Vereins erfolgten im Berichtsjahr bis August durch den Verein und seit September 2017 durch uns.

Die Buchführung des Vereins ist mit Ausnahmen ordnungsgemäß und beweiskräftig, das Belegwesen ist geordnet. Der Verein führt drei Barkassen. Die in Deutschland geführten Kassen sind ordnungsgemäß. Die in Nigeria geführte Kasse weist erhebliche Mängel auf. Es existierte bis Juni 2017 kein einheitlich geführtes Kassenbuch. Es lagen jedoch handschriftlich geführte Listen über Ausgaben und Einnahmen sowie Einzelbelege, z. T. in Form von Eigenbelegen vor. Aus diesen Listen wurde nachträglich in Deutschland ein Kassenbuch erstellt. Die nigerianische Währung Naira wurde zum jeweiligen Tageskurs in Euro umgerechnet. Seit Juli 2017 wird in Nigeria ein Kassenbuch geführt, das aber noch Mängel bezüglich der Aufzeichnung der Einnahmen (im Wesentlichen Transfers aus Deutschland) enthält. Nicht alle Ausgaben konnten durch Quittungen belegt werden.

Der sich zum Ende des Geschäftsjahres ergebende Saldo ist plausibel. Geldtransfers erfolgten durch in Deutschland beauftragte Finanzagenturen. Die Transfers erfolgen dabei regelmäßig kurz bevor der Bedarf in Nigeria entstanden ist. Sie sind zweckgebunden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Gelder auch für den vorgesehenen Zweck verwandt werden. Die Höhe der ge-

buchten Einnahmen und Ausgaben ist plausibel.

Wir haben den Vorstand auf die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Buchführung, auch im Ausland aufmerksam gemacht und ihn darauf hingewiesen, dass gerade in Fällen mit Auslands-sachverhalten erhöhte Dokumentationspflichten bestehen. Die Mängel der in Nigeria geführten Kasse wurden bis heute weitgehend behoben.

V. Erläuterungen zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

A. BETRIEBSEINNAHMEN

1. Einnahmen

	Euro	68.982,50
(2016:	Euro	64.935,60)

2017	2016
<u>Euro</u>	<u>Euro</u>

Einnahmen Spenden	58.622,01	59.830,60
Einnahmen Schulgebühren	6.208,89	3.480,00
Mitgliedsbeiträge	3.478,00	0,00
Eintritte, Spenden Benefizkonzert	673,60	0,00
Einnahmen Versteigerung Benefizveranst.	<u>0,00</u>	<u>1.625,00</u>

<u>68.982,50</u>	<u>64.935,60</u>
------------------	------------------

2. Erlöse aus Anlagenverkäufen

	Euro	0,00
(2016:	Euro	7.239,81)

2017	2016
<u>Euro</u>	<u>Euro</u>

Erträge aus Abgang von AV-Gegenständen	<u>0,00</u>	<u>7.239,81</u>
--	-------------	-----------------

<u>0,00</u>	<u>7.239,81</u>
-------------	-----------------

3. Neutrale Erträge

	Euro	1.349,36
(2016:	Euro	80,76)

2017	2016
<u>Euro</u>	<u>Euro</u>

Sonstige betriebliche Erträge	0,00	63,84
Sonstige Erträge unregelmäßig	1.236,86	0,00

Übertrag	1.236,86	63,84
----------	----------	-------

	<u>2017</u> Euro	<u>2016</u> Euro
Übertrag	1.236,86	63,84
Erträge aus der Währungsumrechnung	96,81	0,00
Sonstiger Zinsertrag	<u>15,69</u>	<u>16,92</u>
	<u>1.349,36</u>	<u>80,76</u>

SUMME BETRIEBSEINNAHMEN

	<u>Euro</u>	<u>70.331,86</u>
(2016:	<u>Euro</u>	<u>72.256,17)</u>

B. BETRIEBSAUSGABEN

1. Kosten Schulunterricht

a) Kosten Schulunterricht

	<u>Euro</u>	<u>18.176,34</u>
(2016:	<u>Euro</u>	<u>5.126,08)</u>

	<u>2017</u> Euro	<u>2016</u> Euro
Bedarf Schulunterricht	12.174,64	3.443,03
Einrichtung Schule	4.272,93	0,00
Schulkleidung/-uniformen	1.533,03	1.345,17
Lebensmittel	157,69	0,00
Kosten Schulfeiern	<u>38,05</u>	<u>337,88</u>
	<u>18.176,34</u>	<u>5.126,08</u>

b) <u>Fremdleistungen</u>		Euro	125,43
	(2016:	Euro	0,00)
	2017		2016
	Euro		Euro
	<u>125,43</u>		<u>0,00</u>
Fahrtkosten Schule Nigeria			
	<u>125,43</u>		<u>0,00</u>

2. Personalkosten

a) <u>Löhne und Gehälter</u>		Euro	15.136,05
	(2016:	Euro	4.266,27)
	2017		2016
	Euro		Euro
	<u>7.793,05</u>		<u>3.039,55</u>
Lehrergehälter Nigeria			
Gehalt 1. Vorsitzende	6.080,00		0,00
Löhne (Fahrer, Reinigung, Wache)	<u>1.263,00</u>		<u>1.226,72</u>
	<u>15.136,05</u>		<u>4.266,27</u>

b) <u>Gesetzliche soziale Aufwendungen</u>		Euro	1.108,49
	(2016:	Euro	0,00)
	2017		2016
	Euro		Euro
	<u>1.108,49</u>		<u>0,00</u>
Gesetzliche Sozialaufwendungen			
	<u>1.108,49</u>		<u>0,00</u>

3. Raumkosten

a) Miete und Pacht

	Euro	10.800,00
(2016: Euro	Euro	0,00)
	2017	2016
	Euro	Euro
Miete Schule (2015-2017)	<u>10.800,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>10.800,00</u>	<u>0,00</u>

Im Berichtsjahr erfolgte eine Nachzahlung der Mieten für das Schulgrundstück für den Zeitraum ab 01.01.2015.

b) Sonstige Raumkosten

	Euro	838,22
(2016: Euro	Euro	38,48)
	2017	2016
	Euro	Euro
Reinigungskosten Nigeria (außer Löhne)	304,29	0,00
Grundstücksaufwendungen Nigeria	<u>533,93</u>	<u>38,48</u>
	<u>838,22</u>	<u>38,48</u>

4. Beiträge

	Euro	70,00
(2016: Euro	Euro	1.258,80)
	2017	2016
	Euro	Euro
Beiträge	70,00	35,00
Sonstige Abgaben	<u>0,00</u>	<u>1.223,80</u>
	<u>70,00</u>	<u>1.258,80</u>

5. Fahrzeugkosten

<u>Sonstige Fahrzeugkosten</u>	<u>Euro</u>	<u>1.769,23</u>
(2016: Euro	Euro	2.332,02)
	<u>2017</u>	<u>2016</u>
	Euro	Euro
Laufende Kfz-Kosten Nigeria	291,54	796,02
Kfz-Reparaturen	<u>1.477,69</u>	<u>1.536,00</u>
	<u>1.769,23</u>	<u>2.332,02</u>

6. Werbe- und Reisekosten

	<u>Euro</u>	<u>7.386,62</u>
(2016: Euro	Euro	6.169,47)
	<u>2017</u>	<u>2016</u>
	Euro	Euro
Reisekosten	5.227,55	3.295,84
Werbekosten, Veranstaltungen	1.553,14	416,84
Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	412,02	1.889,27
Repräsentationskosten	113,02	501,40
Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	59,05	11,12
Bewirtungskosten	21,84	0,00
Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	<u>0,00</u>	<u>55,00</u>
	<u>7.386,62</u>	<u>6.169,47</u>

7. <u>Instandhaltung</u>		<u>Euro</u>	<u>3.853,88</u>
	(2016:	<u>Euro</u>	<u>52,34)</u>
		<u>2017</u>	<u>2016</u>
		<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Umbauten diverse Labore Schule		2.794,53	52,34
Reparaturen Schulgebäude		778,58	0,00
Reparaturen Ausstattung Schule		<u>280,77</u>	<u>0,00</u>
		<u>3.853,88</u>	<u>52,34</u>

8. Abschreibungen

a) Abschreibungen auf Anlagevermögen

		<u>Euro</u>	<u>1.959,42</u>
	(2016:	<u>Euro</u>	<u>3.510,00)</u>
		<u>2017</u>	<u>2016</u>
		<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Abschreibungen auf Kfz		1.799,68	3.510,00
Abschreibungen auf Sachanlagen		139,62	0,00
Abschreibungen auf Gebäude		<u>20,12</u>	<u>0,00</u>
		<u>1.959,42</u>	<u>3.510,00</u>

b) Abschreibungen auf geringwertige Anlagegüter

		<u>Euro</u>	<u>838,94</u>
	(2016:	<u>Euro</u>	<u>786,97)</u>

9. <u>Verschiedene Kosten</u>	Euro	12.069,41
	(2016: Euro	9.387,65)
	<u>2017</u>	<u>2016</u>
	Euro	Euro
Abschlusskosten	3.557,01	0,00
Buchführungskosten	1.496,97	0,00
Telefon, Internet	1.393,04	905,32
Nebenkosten des Geldverkehrs	1.353,18	849,41
Sonstiger Betriebsbedarf Nigeria	1.300,29	2.564,76
Bürobedarf Dtld	687,39	258,62
Sonstiger Betriebsbedarf Dtld.	631,28	106,41
Bürobedarf Nigeria	482,03	546,45
Sonstige Aufwendungen Nigeria	425,47	0,00
Rechts- und Beratungskosten	265,06	500,00
Fortbildungskosten	215,80	65,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	161,20	3.172,64
Porto	100,69	91,84
Internetkosten	0,00	304,38
Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	0,00	22,82
	<u>12.069,41</u>	<u>9.387,65</u>

Die Abschlusskosten betreffen die Kosten für die Erstellung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2017.

<u>Summe Kosten</u>	Euro	74.132,03
	(2016: Euro	32.928,08)

10. <u>Neutrale Aufwendungen</u>	Euro	386,28
	(2016: Euro	0,00)
	<u>2017</u>	<u>2016</u>
	Euro	Euro
Aufwendungen aus Währungsumrechnungen	<u>386,28</u>	<u>0,00</u>
	<u>386,28</u>	<u>0,00</u>

<u>SUMME BETRIEBSAUSGABEN</u>		<u>Euro</u>	74.518,31
	(2016:	<u>Euro</u>	<u>32.928,08)</u>
C. <u>BETRIEBLICHER VERLUST (VJ. GEWINN)</u>		<u>Euro</u>	4.186,45
	(2016:	<u>Euro</u>	<u>-39.328,09)</u>
D. <u>STEUERLICHE KORREKTUREN</u>			
<u>Hinzurechnungen</u>			
<u>Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben</u>			
a) <u>Bewirtungskosten</u>		<u>Euro</u>	412,02
	(2016:	<u>Euro</u>	<u>1.889,27)</u>
b) <u>Sonstige (z.B. Repräsentationskosten)</u>		<u>Euro</u>	0,00
	(2016:	<u>Euro</u>	<u>55,00)</u>
<u>Summe Hinzurechnungen</u>		<u>Euro</u>	412,02
	(2016:	<u>Euro</u>	<u>1.944,27)</u>
E. <u>STEUERLICHER VERLUST (VJ. GEWINN) nach § 4 Abs.3 EStG</u>		<u>Euro</u>	3.774,43
	(2016:	<u>Euro</u>	<u>-41.272,36)</u>



Anlagen

Miracle's Hilfsprojekt e.V.
 Regensburg

 Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
 vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. BETRIEBSEINNAHMEN		
1. Einnahmen	68.982,50	64.935,60
2. Erlöse aus Anlagenverkäufen	0,00	7.239,81
3. Neutrale Erträge	1.349,36	80,76
	<u>70.331,86</u>	<u>72.256,17</u>
SUMME BETRIEBSEINNAHMEN	70.331,86	72.256,17
B. BETRIEBSAUSGABEN		
1. Kosten Schulunterricht		
a) Kosten Schulunterricht	18.176,34	5.126,08
b) Fremdleistungen	125,43	0,00
	<u>18.301,77</u>	<u>5.126,08</u>
2. Personalkosten		
a) Löhne und Gehälter	15.136,05	4.266,27
b) Gesetzliche soziale Aufwendungen	1.108,49	0,00
	<u>16.244,54</u>	<u>4.266,27</u>
3. Raumkosten		
a) Miete und Pacht	10.800,00	0,00
b) Sonstige Raumkosten	838,22	38,48
	<u>11.638,22</u>	<u>38,48</u>
4. Beiträge	70,00	1.258,80
5. Fahrzeugkosten		
Sonstige Fahrzeugkosten	1.769,23	2.332,02
6. Werbe- und Reisekosten	7.386,62	6.169,47
7. Instandhaltung	3.853,88	52,34
8. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen	1.959,42	3.510,00
b) Abschreibungen auf geringwertige Anlagegüter	838,94	786,97
	<u>2.798,36</u>	<u>4.296,97</u>
9. Verschiedene Kosten	12.069,41	9.387,65
Summe Kosten	74.132,03	32.928,08
10. Neutrale Aufwendungen	386,28	0,00
	<u>74.518,31</u>	<u>32.928,08</u>
SUMME BETRIEBSAUSGABEN	74.518,31	32.928,08
C. BETRIEBLICHER VERLUST (VJ. GEWINN)		
	<u>4.186,45</u>	<u>39.328,09-</u>

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Miracle's Hilfsprojekt e.V.
Regensburg

Konto	Bezeichnung	AHK 31.12.2017 EUR	Buchwert 01.01.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Abschreibung EUR	Zuschreibung EUR	Buchwert 31.12.2017 EUR
0330	Mieterbauten Schuhe	238,12	0,00	238,12			20,12		218,00
0560	Sonstige Transportmittel	11.549,86	686,00	8.016,68			1.799,68		6.903,00
0670	Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.880,91	0,00	838,94			838,94		0,00
0680	Ausstattung Schule	3.309,62	0,00	3.309,62			139,62		3.170,00
Summe		16.978,51	686,00	12.403,36			2.798,36		10.291,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Miracle's Hilfsprojekt e.V.
Regensburg

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	AfA-Art	AHK-Datum	ND JJ/MM	ND %	AHK 31.12.2017 EUR	Buchwert 01.01.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Abschreibung EUR	Zuschreibung EUR	Buchwert 31.12.2017 EUR
0330	Mietereinbauten Schu le												
330001	Waschbecken f. Schüler	Linear	18.03.2017	10/00	10,00	238,12	0,00	238,12			20,12		218,00
Summe	Mietereinbauten Schu le					238,12	0,00	238,12			20,12		218,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Miracle's Hilfsprojekt e.V.
Regensburg

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	AfA-Art	AHK-Datum	ND JJ/MM	%	AHK 31.12.2017 EUR	Buchwert 01.01.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Abschreibung EUR	Zuschreibung EUR	Buchwert 31.12.2017 EUR
0560	Sonstige Transport- mittel												
560001	gebr. Schulbus Nigeria	Linear	19.08.2014	3/00	33,33	3.533,18	686,00				685,00		1,00
560003	Schulbus	Linear	31.08.2017	3/00	33,33	8.016,68	0,00	8.016,68			1.114,68		6.902,00
Summe	Sonstige Transport- mittel					11.549,86	686,00	8.016,68			1.799,68		6.903,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Miracle's Hilfsprojekt e.V.
Regensburg

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	AfA-Art	AHK-Datum JJ/MM	ND %	AHK 31.12.2017 EUR	Buchwert 01.01.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Abschreibung EUR	Zuschreibung EUR	Buchwert
												31.12.2017 EUR
0670	Geringwertige Wirt- schaftsgüter											
670001	GWG 2014	GWG/voll	31.12.2014	1/00	100	255,00						0,00
670002	GWG 2016	GWG/voll	31.12.2016	1/00	100	786,97						0,00
670003	GWG 2017	GWG/voll	31.12.2017	1/00	100	838,94	838,94			838,94		0,00
Summe	Geringwertige Wirt- schaftsgüter					1.880,91	838,94			838,94		0,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Miracle's Hilfsprojekt e.V.
Regensburg

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	AfA-Art	AHK-Datum	ND JJ/MM	%	AHK 31.12.2017 EUR	Buchwert 01.01.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Abschreibung EUR	Zuschreibung EUR	Buchwert 31.12.2017 EUR
0680	Ausstattung Schule												
680001	Ausstattung/Möbel diverse Labore	Linear	29.09.2017	8/00	12,50	2.675,55	0,00	2.675,55			112,55		2.563,00
680002	Möbel Bibliothek	Linear	29.09.2017	8/00	12,50	634,07	0,00	634,07			27,07		607,00
Summe	Ausstattung Schule					3.309,62	0,00	3.309,62			139,62		3.170,00

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung

Wir haben auftragsgemäß die vorstehende steuerliche Gewinnermittlung des Miracle's Hilfsprojekt e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Regensburg, den 30. März 2018

MSW PARTNERS

Möller Seidenbusch Weinem & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer - Steuerberater - Rechtsanwalt
München - Regensburg



Stephen von Roesgen
Steuerberater
(angestellt, nach Außen nicht haftend)

Allgemeine Auftragsbedingungen
der MSW Partners, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt
Bavariaring 49, 80336 München bzw. Lilienthalstraße 6-8, 93049 Regensburg

Stand: Januar 2017

1. Geltungsbereich, Auftrag

- a) Die nachfolgenden Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen MSW Partners, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt (im folgenden „Kanzlei“ genannt) und deren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes gesetzlich zwingend vorgeschrieben oder ausdrücklich textlich vereinbart ist.
- b) Der erteilte Auftrag ist für den Umfang der von der Kanzlei zu erbringenden Leistungen maßgebend.
- c) Eine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten etc. ist gesondert zu erteilen.

2. Einschaltung Dritter

Die Kanzlei kann zur Ausführung ihres Auftrages neben ihren Angestellten auch fachkundige Dritte sowie Rechenzentren (z. B. DATEV) heranziehen. Vorgenannte Personen bzw. Unternehmen sind entsprechend zur Verschwiegenheit zu verpflichten (sh. Ziff. 4.).

3. Pflichten des Auftraggebers

- a) Soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages erforderlich ist, ist der Auftraggeber zur Mitwirkung verpflichtet. Er ist insbesondere verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Informationen der Kanzlei vollständig, richtig und rechtzeitig zu übergeben. Dies gilt auch für die Information über weitere Umstände oder Vorgänge, die für den Auftrag von Bedeutung sein könnten. Die Prüfung der Vollständigkeit, Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Informationen, insb. der Buchführung und der Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.
- b) Der Kanzlei ist eine angemessene Bearbeitungszeit einzuräumen.
- c) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche schriftlichen und mündlichen Informationen, Fragen und Mitteilungen der Kanzlei zur Kenntnis zu nehmen und in angemessener Zeit auf Nachfragen zu antworten. Bei Zweifeln hat der Auftraggeber Rücksprache zu halten.
- d) Verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht nach Ziffer. a-c oder eine ihm sonst obliegende Mitwirkungspflicht oder kommt er mit der Leistungsannahme der Kanzlei in Verzug, so ist die Kanzlei berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass nach Ablauf der Frist die Fortsetzung des Vertrages abgelehnt bzw. fristlos gekündigt wird und ggf. Schadenersatz geltend gemacht wird.
- e) Eine Weitergabe der Arbeitsergebnisse der Kanzlei ist nur mit deren schriftlichen Einverständnis erlaubt, soweit sich nicht aus dem Auftrag bereits die Erlaubnis zur Weitergabe an bestimmte Dritte ergibt.

4. Verschwiegenheit, Verarbeitung und Speicherung von Daten

- a) Die Kanzlei und deren Mitarbeiter haben über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- b) Der Auftraggeber kann schriftlich von der Verschwiegenheitspflicht befreien.
- c) Im Rahmen des Auftrages ist die Kanzlei berechtigt, die vom Auftraggeber überreichten Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern, maschinell zu verarbeiten oder einem Rechenzentrum (z. B. DATEV) zur weiteren Verarbeitung zu übergeben.
- d) Die Kanzlei darf Jahresabschlüsse, Gutachten oder sonstige Schriftsätze, welche den Auftraggeber betreffen, nur mit Einwilligung diesem Dritten überreichen. Die Kanzlei ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, falls und soweit dies zur Durchführung einer Zertifizierung in der Kanzlei notwendig ist und die hierbei tätigen Personen ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.
- e) Bei der Übersendung von Arbeitsergebnissen etc. per Post, Fax oder in elektronischer Form ist von der Kanzlei die Verschwiegenheitspflicht zu beachten. Von Seiten des Auftraggebers ist hierbei sicherzustellen, dass die übersandten Unterlagen nur den hierfür zuständigen Personen zugehen.
- f) Soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interesse der Kanzlei erforderlich ist, besteht die Verschwiegenheitspflicht nicht, so insbesondere zur Information der Versicherung bei einem möglichen Haftpflichtfall.
- g) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte bleiben unberührt.

5. Vergütung, Vorschuss, Aufrechnung

- a) Die Vergütung richtet sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung bzw. – im Bereich der Rechtsberatung – nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Durch eine Vereinbarung in Textform kann eine höhere oder niedrigere Vergütung vereinbart werden. Für gerichtliche Tätigkeiten fallen jedoch mindestens die Gebühren gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz an. Bei Vergütungen nach dem RVG ist darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Kostenerstattungspflicht durch die Gegenseite regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstattet wird. Bei sonstigen Beratungen/ Dienstleistungen gilt das Vereinbarte, hilfsweise das übliche Entgelt.
- b) Die Kanzlei kann einen angemessenen Vorschuss fordern. Wird der angeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann die Kanzlei nach vorheriger, rechtzeitiger Ankündigung die weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen.
- c) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der Kanzlei ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

6. Mängelbeseitigung

Bei Feststellung eines Mangels ist der Kanzlei zunächst die Möglichkeit der Nachbesserung einzuräumen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Mangel erst nach Beendigung des Auftrages durch einen anderen Berufsträger festgestellt wird. Offenbare Unrichtigkeiten können von der Kanzlei jederzeit berichtigt werden; dies gilt auch Dritten gegenüber.

7. Haftung, Ausschlussfristen, Verjährung

- a) Die Kanzlei haftet für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen.
- b) Der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines leicht fahrlässig verursachten Schadens wird auf **10.000.000 EUR** begrenzt.
- c) Im Einzelfall kann durch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung hiervon unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben abgewichen werden.
- d) Falls der Auftraggeber Unternehmer ist, kann ein Schadensersatzanspruch – soweit er nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde - nur innerhalb einer **Ausschlussfrist** von einem (1) Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen worden ist. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- e) Vorgenannte Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, falls ausnahmsweise im Einzelfall eine entsprechende Haftung mit diesen begründet worden ist.
- f) Von den Regelungen der Ziff. b) -e) sind Ansprüche für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit ausgenommen.

8. Beendigung des Vertrages, Herausgabe von Unterlagen

- a) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistung, Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder Kündigung.
- b) Die Kanzlei darf nicht zu Unzeit den Auftrag kündigen, insb. bei kurz bevorstehenden Fristabläufen etc.
- c) Die Kanzlei ist verpflichtet – soweit kein Zurückbehaltungsrecht besteht – dem Auftraggeber alles von ihm zur Erfüllung des Auftrages Erhaltene herauszugeben. Der Auftraggeber hat – erforderlichenfalls – die Unterlagen bei der Kanzlei abzuholen oder diese werden auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers an diesen versendet.
- d) Die Kanzlei kann von den herauszugebenden Unterlagen Abschriften oder Fotokopien anfertigen und einbehalten.
- e) Die Herausgabeverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Handakte der Kanzlei.
- f) Die Kanzlei kann die Herausgabe der Unterlagen und Arbeitsergebnisse verweigern, bis sie wegen der diesbezüglichen Honorare und Auslagen befriedigt worden ist, soweit dies nicht im Einzelfall unangemessen ist.

9. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort, Streitbeilegungsverfahren

- a) Für das Vertragsverhältnis und dessen Ausführung gilt allein deutsches Recht.
- b) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der vereinbarte Erfüllungsort. Im Übrigen der Sitz der Kanzlei.
- c) Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

10. Salvatorische Klausel

- a) Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen unwirksam sind oder werden sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem Gewollten möglichst nahe kommt.
- b) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Textform.